

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Waldbrunn  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 05. März 2004**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde **Waldbrunn** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschrift**

***§ 1 Gegenstand der Satzung***

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§2-7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 f.),
3. die Leichentransportmittel (§§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23-25).

**ZWEITER TEIL  
Der gemeindliche Friedhof**

Abschnitt 1  
Allgemeines

***§ 2 Widmungszweck***

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

***§ 3 Friedhofsverwaltung***

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

***§ 4 Bestattungsanspruch***

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als die in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### *§ 5 Öffnungszeiten*

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

### *§ 6 Verhalten im Friedhof*

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
  6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

### *§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung wird unbefristet, in stets widerruflicher Weise erteilt.

## **DRITTEL TEIL**

### **Die einzelnen Grabstätten**

#### **Die Grabmäler**

#### Abschnitt 1 Grabstätten

#### *§ 8 Allgemeines*

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

#### *§ 9 Arten der Grabstätten*

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Reihengräber (2-fach-Belegung)
  2. Familiengräber (4-fach-Belegung)
  3. Urnengräber (4-fach-Belegung)
  4. Sondergräber (2- oder 4-fach-Belegung)
- (2) Außer den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen Grabfelder ohne diese einschränkenden Bestimmungen (Sonderfelder). Die Gräber im alten Friedhof sind ausnahmslos Sondergräber.  
Der Wunsch, eine Grabstätte auf einem Sonderfeld zu erhalten, ist bei der Anmeldung des Sterbefalls zu äußern.
- (3) Wird weder ein Familien- oder Sondergrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

### **§ 10 Reihengräber**

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.

### **§ 11 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Verfügung übertragen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auch auf den Lebensgefährten übertragen werden. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Es ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

### **§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

### **§ 13 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten haben einschließlich einer möglichen Einfassung in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber, 2-fach Belegung:	Länge: 1,80 m,	Breite: 1,25 m
2. Familiengräber, 4-fach Belegung :	Länge: 1,80 m,	Breite: 1,50 m
3. Urnengrabstätten, 4-fach Belegung:	Länge: 1,25 m,	Breite: 1,25 m
4. Sondergräber		
a) 2-fach Belegung:	Länge: 1,80 m,	Breite: 1,25 m
b) 4-fach Belegung:	Länge: 2,20 m,	Breite: 2,20 m

Bei Sondergräbern entsteht bei 4-fach Belegung zwischen den einzelnen Grabbeeten ein 30 cm begehbare Streifen. Dieser kann wahlweise mit Kieselsteinen, Platten oder Plastersteinen belegt werden.

- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Sträucher dürfen nicht über 1,20 m hoch wachsen. Es dürfen nur Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Grabbeet ist einzuebnen.
- (3) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhe andersweitig zu vergeben.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt; so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## Abschnitt 2 Die Grabmäler

### **§ 15 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe der Werkstoffe, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die SchriftverteilungSoweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### **§ 16 Ausmaße der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  1. bei Einzelgräbern:       Ansichtsfläche bis 0,7 qm, Stärke: mind. 0,18 m, max. Breite: 0,85 m
  2. bei Familiengräbern:    Ansichtsfläche bis 0,9 qm, Stärke: mind. 0,20 m, max. Breite: 1,20 m
  3. bei Urnengrabstätten:    Ansichtsfläche bis 0,5 qm, Stärke: mind. 0,18 m, max. Breite: 0,60 m

Bei vorhandenen Grabmälern ist auch eine geringere Steinstärke zulässig, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist.

- (2) Wenn Einfassungen angelegt werden (müssen), sind diese in gleicher Höhe zur Rasenfläche (Mähkante) zu versetzen. Das Material hierzu ist von der Gemeinde Waldbrunn zum Selbstkostenpreis zu beziehen. Bei Einzelgräbern sind Einfassungen zwingend vorgeschrieben, während Familiengräber auch ohne Einfassungen angelegt werden dürfen.

- (3) Grabmäler in Sonderfeldern dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgräbern:        Ansichtsfläche 1,0 qm
2. bei Familiengräbern:    Ansichtsfläche 1,7 qm
3. bei Urnengrabstätten:    Volumen        0,09 m<sup>3</sup>

### **§ 17 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in der Umgebung der Grabstätte einfügen.

- (2) Liegende Grabmale (Kissensteine) sind zugelassen. Sie sind 20 cm von der Außenkante der Einfassung zu versetzen. Die freibleibenden Grabflächen sind zu bepflanzen. Gesamtabdeckungen mit Platten sind nicht zulässig.

Kissensteine:	Einzelgrab	max. 50/100 cm
	Familiengrab	max. 80/100 cm
	Urnengrab	max. 60/60 cm

Liegende Grabmale in Kombination mit stehenden Zeichen dürfen nur die Gesamtgröße der jeweils zugelassenen Grabmale aufweisen.

- (3) Die Grabmale sind auf allen Seiten zu bearbeiten, da sie von allen Seiten sichtbar sind.
- (4) Sichtbare Sockel sind nicht zulässig (Streifenfundamente befinden sich max. 20 cm unter Rasenoberkante).
- (5) Die Größe wird nach qm Ansichtsfläche des Grabmals geregelt. Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall beschaffen sein.  
Abweichende Gestaltungswünsche oder Materialvorstellungen sind bei der Antragstellung schriftlich zu äußern und zu begründen. Die Entscheidung der Zulassung von Ausnahmen liegt alleine beim Friedhofsträger.
- (6) Steingrabmale dürfen keinen Spiegelschliff erhalten. Techniken, die eine spätere Nachpolitur zulassen, sind zu vermeiden.

### **§ 18 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

### **§ 19 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit der Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL**

## **Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 20 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsordnung) -
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - der in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19, Satz 1 der Bestattungsordnung)
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19, Satz 2 der Bestattungsverordnung ) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

### **§ 21 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Leichentransportmittel**

### **§ 22 Leichentransport**

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 23 Leichenperson**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassenen Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtung einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### **§ 24 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

### **§ 25 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

## **SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 26 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### ***§ 27 Ruhezeiten***

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### ***§ 28 Umbettungen***

- (1) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen noch auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **ACHTER TEIL Übergangs-/Schlußbestimmungen**

### ***§ 29 Ordnungswidrigkeiten***

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmung über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt. (§ 28),

### ***§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel***

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 31 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.03.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.04.1998 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.04.2000 außer Kraft.

Waldbrunn, den 11.03.2004

Siegel:

\_\_\_\_\_  
gez.  
Ludwig Götzelmann  
1.Bürgermeister